



Brüssel, den 2. März 2015
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0040 (NLE)**

6717/15
ADD 1

CH 6
MI 128
SOC 145

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. März 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 76 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG Entwurf BESCHLUSS Nr. 2/2014 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-SCHWEIZ, der mit Artikel 14 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 eingesetzt wurde, zur Änderung des Anhangs III dieses Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit Artikel 14 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit eingesetzt wurde, zur Änderung des Anhangs III dieses Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 76 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2015) 76 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.3.2015
COM(2015) 76 final

ANNEX 1

ANHANG

Entwurf

BESCHLUSS Nr. 2/2014 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-SCHWEIZ, der mit Artikel 14 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 eingesetzt wurde, zur Änderung des Anhangs III dieses Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen

zu dem

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit Artikel 14 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit eingesetzt wurde, zur Änderung des Anhangs III dieses Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen

ANHANG

Entwurf

BESCHLUSS Nr. 2/2014 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-SCHWEIZ, der mit Artikel 14 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 eingesetzt wurde, zur Änderung des Anhangs III dieses Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 14 und 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen wurde am 21. Juni 1999 unterzeichnet und trat am 1. Juni 2002 in Kraft.
- (2) Anhang III (Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen) des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluss Nr. 2/2011 des Gemischten Ausschusses EG-Schweiz¹ geändert und sollte aktualisiert werden, um den neuen Rechtsvorschriften, die seitdem von der Europäischen Union und der Schweiz angenommen wurden, Rechnung zu tragen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III (Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen) des Abkommens wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 3

¹ ABl. L 277 vom 22.10.2011, S. 20.

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Annahme durch den Gemischten Ausschuss EU-Schweiz in Kraft.

Brüssel, den ...

*Für den Gemischten Ausschuss
Der Vorsitzende*

ANHANG

Anhang III des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit wird wie folgt geändert:

1. Unter der Überschrift „**Abschnitt A: Rechtsakte auf die Bezug genommen wird**“ werden unter Nummer 1a folgende Gedankenstriche angefügt:
 - Verordnung (EG) Nr. 623/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9),
 - Mitteilung der Kommission — Bekanntmachung der in Anhang I der Richtlinie 2005/36/EG aufgelisteten Berufsverbände oder -organisationen, die die Bedingungen des Artikels 3 Absatz 2 erfüllen (ABl. C 182 vom 23.6.2011, S. 1),
 - Mitteilung der Kommission — Meldung von Ausbildungsnachweisen — Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anhang V) (ABl. C 183 vom 24.6.2011, S. 1),
 - Mitteilung der Kommission — Meldung von Ausbildungsnachweisen — Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anhang V) (ABl. C 367 vom 16.12.2011, S. 5),
 - Mitteilung der Kommission — Meldung von Ausbildungsnachweisen — Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anhang V) (ABl. C 244 vom 14.8.2012, S. 1),
 - Mitteilung der Kommission — Meldung von Ausbildungsnachweisen — Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anhang V) (ABl. C 396 vom 21.12.2012, S. 1),
 - Mitteilung der Kommission — Meldung von Ausbildungsnachweisen — Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anhang V) (ABl. C 183 vom 28.6.2013, S. 4),
 - Mitteilung der Kommission — Meldung von Ausbildungsnachweisen — Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anhang V) (ABl. C 301 vom 17.10.2013, S. 1).“

2. Nummer 1g wird durch folgende medizinische Fachrichtungen ergänzt:

Land	Bezeichnung
Medizinische Onkologie Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	
Schweiz	Medizinische Onkologie Oncologie médicale Oncologia medica

Land	Bezeichnung
Humangenetik/Medizinische Genetik Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre	
Schweiz	Medizinische Genetik Génétique médicale Genetica medica

3. Unter Nummer 1g wird unter „Allgemeine (innere)“ Medizin die Bezeichnung durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Land	Bezeichnung
Allgemeine (innere) Medizin Minstdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre	
Schweiz	Allgemeine Innere Medizin Médecine interne générale Medicina interna generale

4. Unter Nummer 1i wird folgender Ausbildungsgang angefügt:

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
Schweiz	3. Diplomierte Pflegefachfrau HF, diplomierter Pflegefachmann HF	Höhere Fachschulen, die staatlich anerkannte Bildungsgänge durchführen	Pflegefachfrau, Pflegefachmann	1. Juni 2002
	Infirmière diplômée ES, infirmier diplômé ES	Ecoles supérieures qui proposent des filières de formation reconnues par l'État	Infirmière, infirmier	
	Infermiera diplomata SSS, infermiere diplomato SSS	Scuole che propongono dei cicli di formazione riconosciuti dallo Stato	Infermiera, infermiere	

5. Unter Nummer 1m erhält die Tabelle folgende Fassung:

Land	Ausbildungsnachw	Ausstellende Stelle	Berufsbezeichnung	Stichtag
------	------------------	---------------------	-------------------	----------

Schweiz	<p>1. Diplomierte Hebamme</p> <p>Sage-femme diplômée</p> <p>Levatrice diplomata</p>	<p>Schulen, die staatlich anerkannte Bildungsgänge durchführen</p> <p>Ecoles qui proposent des filières de formation reconnues par l' État</p> <p>Scuole che propongono dei cicli di formazione riconosciuti dallo Stato</p>	<p>Hebamme</p> <p>Sage-femme</p> <p>Levatrice</p>	1. Juni 2002
	<p>2. [Bachelor of Science [Name of the UAS] in Midwifery]</p> <p>„Bachelor of Science HES-SO de Sage-femme“ (Bachelor of Science HES-SO in Midwifery)</p> <p>„Bachelor of Science BFH Hebamme“ (Bachelor of Science BFH in Midwifery)</p> <p>„Bachelor of Science ZFH Hebamme“ (Bachelor of Science ZHAW in Midwifery)</p>	<p>Schulen, die staatlich anerkannte Bildungsgänge durchführen</p> <p>Scuole che propongono dei cicli di formazione riconosciuti dallo Stato</p>	<p>Hebamme</p> <p>Sage-femme</p> <p>Levatrice</p>	1. Juni 2002